Marriage contract Nr. 310: Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel - Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel

• Date of contract conclusion: 1681-06-28

• Place of contract conclusion: Wolfenbüttel

Groom

• Name: August Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, Herzog

• GND: 119502992

Year of Birth: 1662Year of Death: 1731Dynasty: Welfen

• Confession: Lutherisch

Bride

• Name: Christine Sophie von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel

• **GND:** 12043881X

Year of Birth: 1654Year of Death: 1695

• Dynasty: Welfen

• Confession: Lutherisch

Actors for Groom

• Name: Anton Ulrich, Braunschweig-Lüneburg, Herzog

GND: 118503472Dynasty: WelfenRelationship: Vater

Actors for Bride

• Name: Rudolph August, Braunschweig-Wolfenbüttel, Herzog

GND: 116678909Dynasty: WelfenRelationship: Vater

Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel

1681-06-28

Vertragsinhalt

- Artikel 1 Heirat vereinbart
- Artikel 2 Ehegeld in Höhe von 17.500 Reichstalern beschlossen, Auszahlung über den Verlauf von 3 Jahren. Aussteuer geregelt
- Artikel 3 Jährliches Handgeld für August Wilhelm in Höhe von 1.000 Talern, für Christine in Höhe von 500 Talern festgesetzt, anstelle der gewöhnlichen Morgengabe und Land. Weitere Versorgung im Falle von Rudolph August's Tod geregelt
- Artikel 4 Leibgedinge in Höhe von 4.000 Reichstalern jährlicher Witwenrente geregelt. Diese soll um weitere 2.000 Taler erhöht werden, sollte der Bräutigam vor seinem Tod Landesfürst gewesen sein
- Artikel 5 Witwensitz soll das Amtsschloss Schöningen werden, solange Anton Ulrich zustimmt. Planmäßige Wittumseinkünfte festgehalten
- Artikel 6 Wittumsbezogene Regelungen im Falle erneuter Verheiratung der Witwe getroffen. Verfahren im Falle von Schaden am Wittum geregelt
- Artikel 7 Im Fall von Christines Tod, soll das Ehegeld und alle beweglichen und unbeweglichen Güter dem Bräutigam zur Verfügung stehen. Im Falle seines darauffolgenden Todes soll die Summe an den regierenden Landesfürsten gehen, wohingegen verbliebene Güter an die Erbschaft abgetreten werden
- Artikel 8 Wenn es gemeinsame unmündige oder minderjährige Leibeserben im Falle August Wilhelms Tod gibt, so soll Christine Vormundschaft und Erziehung übernehmen, wofür jedoch der regierende Landesfürst die Kosten übernehmen solle
- Artikel 9 Sollte Christine sich erneut verheiraten, soll allerdings das Ehegeld und ihr Eigentum ihr bzw ihren Erben zustehen, wobei die Kinder aus erster oder nächster Ehe einen Anspruch erheben können
- Artikel 10 Sollten keine männlichen Erben aus der Ehe hervorgehen und August Wilhelm vorzeitig versterben, verpflichten sich Rudolph August und Anton Ulrich die weiblichen Erbinnen im Heiratsfall mit der Aussteuer zu versorgen
- Artikel 11 Braut darf ihren Glauben praktizieren und über die Pfarrer / Priester verfügen
- Artikel 12 Hinweis für Verfahren im Falle von Ereignissen, die im Vertrag nicht näher spezifiziert wurden
- Artikel 13 Versprechen aller Beteiligten sich an das im Vertrag festgeschriebene zu halten

Konfessionelle Regelungen

Artikel 11 - Braut darf ihren Glauben praktizieren und über die Pfarrer / Priester verfügen

Erbrechtliche Regelungen

- Artikel 7 Im Fall von Christines Tod, soll das Ehegeld und alle beweglichen und unbeweglichen Güter dem Bräutigam zur Verfügung stehen. Im Falle seines darauffolgenden Todes soll die Summe an den regierenden Landesfürsten gehen, wohingegen verbliebene Güter an die Erbschaft abgetreten werden
- Artikel 8 Wenn es gemeinsame unmündige oder minderjährige Leibeserben im Falle August Wilhelms Tod gibt, so soll Christine Vormundschaft und Erziehung übernehmen, wofür jedoch der regierende Landesfürst die Kosten übernehmen solle

Artikel 9 - Sollte Christine sich erneut verheiraten, soll allerdings das Ehegeld und ihr Eigentum ihr bzw ihren Erben zustehen, wobei die Kinder aus erster oder nächster Ehe einen Anspruch erheben können

Artikel 10 - Sollten keine männlichen Erben aus der Ehe hervorgehen und August Wilhelm vorzeitig versterben, verpflichten sich Rudolph August und Anton Ulrich die weiblichen Erbinnen im Heiratsfall mit der Aussteuer zu versorgen

Ratifikationen, Bestätigungen, Genehmigungen

Artikel 5 - Witwensitz soll das Amtsschloss Schöningen werden, solange Anton Ulrich zustimmt

Kommentar

Vertrag im Original nicht in Artikel unterteilt.

Nachweise

Archivexemplar: NLA WO, 3 Urk, 2 Nr. 93
 Vertragssprache Archivexemplar: Deutsch

Empfohlene Zitation

Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit. Vertrag Nr. 310. Philipps-Universität Marburg. Online verfügbar unter https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/310.html.

```
@misc{Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit,
  title = {Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit: Vertrag Nr. 310},
  url = {https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/310.html}
}
```